

#1



COMPLETE

Collector: Web Link 1 (Web Link)
Started: Friday, May 27, 2016 9:51:21 AM
Last Modified: Friday, May 27, 2016 10:52:49 AM
Time Spent: 01:01:28
IP Address:

PAGE 2: Teil I – Allgemeine Informationen zum Befragten

Q1: Adresse

Name der Kontaktperson	Christian Gruending
Organisation/Unternehmen	Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs - FCIO
Land	Österreich
Email Adresse	

Q2: Falls Sie eine ID-Nummer im Transparenzregister haben, geben Sie diese bitte unten an. Falls Ihre Organisation nicht registriert ist, können Sie sich jetzt unter diesem Link registrieren. Wenn Ihre Organisation antwortet ohne registriert zu sein, wird die EU Kommission die Eingabe als eine Meinungsäußerung einer Einzelperson werten und diese als solche und separat veröffentlichen.

Respondent skipped this question

Q3: Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen: (Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der von Ihnen gewählten Option Gegenstand einer Informationsanfrage nach Verordnung 1049/2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats oder Kommission sein könnte. In solchen Fällen wird der Antrag entsprechend der in der Verordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen bewertet)

Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.

Q4: Es könnte sein, dass wir Sie zur Klärung Ihrer Antworten kontaktieren müssen. Bitte geben Sie ihre Präferenz an:

Sie können mich gerne kontaktieren

Q5: Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie den Fragebogen beantworten werden: als

Industrieverband

Q6: Wenn Sie als Unternehmen oder Industrieverband antworten, geben Sie bitte Ihre Interessens- oder Tätigkeitsbereiche an – Die Buchstaben in Klammern entsprechen den NACE-Codes [Mehrfachauswahl möglich]:

Herstellung von einfachen chemischen Erzeugnissen, Düngemittel, Plastik und synthetischem Kautschuk in Primärform (C20.1)

Herstellung von Farben, Lacken und ähnlichen Beschichtungen, Druckfarben und Kitte (C20.3)

Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs-Mittel, Parfüms und Körperpflegemittel (C20.4)

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (C22),

Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und pharmazeutischen Präparaten (C21)

Herstellung von Chemiefasern (C20.6),

Herstellung von anderen chemischen Erzeugnissen (C20.5)

Q7: Für Unternehmen, geben Sie bitte die Größe Ihres Unternehmens an: Ob ein Unternehmen als kleines oder mittelständisches Unternehmen gilt, hängt von der Mitarbeiteranzahl sowie dem Jahresumsatz oder der Unternehmensbilanz ab. Für nähere Informationen folgen Sie bitte dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Respondent skipped this question

Q8: Bitte geben Sie an, auf welcher Ebene das Unternehmen tätig ist:

National

PAGE 3: Teil II – Allgemeine Fragen

Q9: Wie wichtig sind Ihrer Meinung nach die Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Gesetze* auf EU-Ebene, um die folgenden Ziele zu erreichen? (1 = nicht wichtig; 5 = sehr wichtig) * Dies schließt alle chemikalienbezogenen Regelungen in der gesamten Gesetzgebung ein, die Gegenstand dieses Fitness Checks ist. Eingeschlossen sind Regelungen zur Gefahrenermittlung und Einstufung sowie zum Risikomanagement, einschließlich chemikalienbezogener Aspekte der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz, Transport, Umweltschutz, der Chemikalienkontrolle und unterstützender Gesetzgebung, ausgenommen REACH. Die vollständige Liste an Regulierungen finden Sie hier. Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt auf dem Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen frei über die Grenzen hinweg gehandelt werden. Eines der zentralen Ziele der Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogener Gesetze ist es, einen Binnenmarkt für chemische Stoffe und Gemische sowie Erzeugnisse, die aus chemischen Produkten hergestellt wurden, zu haben.**

Schutz der menschlichen Gesundheit	5
Umweltschutz	5
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes**	5
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	3

Q10: Denken Sie, dass die Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen der EU die folgenden Ziele effektiv erreichen? (1 = nicht effektiv, 5 = sehr effektiv). Bitte beziehen Sie Ihre Antwort nur auf die chemikalienbezogenen Bestimmungen in der Gesetzgebung.

Schutz der menschlichen Gesundheit	5
Umweltschutz	5
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	3
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	2

Q11: Wenn Sie der Meinung sind, dass die europäische Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen nicht effektiv (1) oder nur zum Teil effektiv sind (2, 3), geben Sie bitte Ihre Gründe für diese beschränkte Effektivität in der folgenden Tabelle an:

Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	Die Gesetzgebung ist unklar, Die Gesetzgebung wird nicht effektiv umgesetzt
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	Die Gesetzgebung ist nicht an die aktuellen Probleme angepasst

Q12: Für wie groß halten Sie den Zusatznutzen der europäischen Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogenen Regulierungen im Vergleich zu dem, was durch nationale Gesetzgebung hätte erreicht werden können? (1 = kein Mehrwert, 5 = sehr hoher Mehrwert)

Die EU Gesetzgebung hat einen Mehrwert gegenüber nationalen Regelungen	5
--	---

PAGE 4: Teil III – Spezifische Fragen

Q13: Für Unternehmen und Industrieverbände: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, die die Aktivitäten der Branche oder Ihrer Firma regulieren oder anderweitig betreffen Für andere Akteure: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, mit denen Sie vertraut sind.

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel,
Medizinische Geräte (Richtlinie 93/42/EWG,
Richtlinie 90/385/EWG und Richtlinie 98/79/EG)
,
Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen ,
Richtlinie 93/15/EWG über das Inverkehrbringen und
die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke
,
Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
,
Verordnung (EG) Nr.10/2011 über Materialien und
Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind,
mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und
Verordnung (EG) Nr. 450/2009
,
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine
Produktsicherheit
,
Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von
Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr.
1907/2006 des Europäischen Parlaments und des

Konsultation über die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Chemikalienrechts (ausgenommen REACH)

Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

,

Richtlinie 2004/9/EG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)

,

Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tier

,

Richtlinie 98/83/EG über Trinkwasser,

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien,

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

,

Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

,

Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen

,

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG

,

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln und Richtlinie 2002/32/EG

,

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

,

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

,

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

,

Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren

,

Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge,

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

,

Richtlinie 2008/56/EG Meeresstrategie-

Belehrungsrichtlinie

Konsultation über die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Chemikalienrechts (ausgenommen REACH)

Richtlinie

,

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

,

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

,

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

,

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

,

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle,

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen,

Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

,

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

,

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz,

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

,

Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

,

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

,

Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

,

REACH, Anhang XIII (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH))

,

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

PAGE 5: Effektivität

Q14: Innerhalb des gesetzlichen Rahmens der EU für Chemikalien werden Risikomanagementmaßnahmen teilweise direkt auf der Grundlage der ermittelten stoffbezogenen Gefahren festgelegt. In anderen Worten erfolgt dies aufgrund generischer Risikobetrachtungen (z.B. weitverbreitete Exposition oder Exposition gefährdeter Gruppen), die eine automatische Auslösung dieser Maßnahmen rechtfertigen. In anderen Fällen werden die Risikomanagementmaßnahmen basierend auf einer spezifischen Risikobewertung festgelegt, die die Wahrscheinlichkeit negativer gesundheitlicher und ökologischer Auswirkungen anhand spezifischer Expositionsszenarien für die vorgesehene(n) Verwendung(en) ermittelt. Sollten die EU Chemikaliengesetzgebung und die chemikalienbezogenen Regelungen ihre Meinung nach generell:

a. stärker auf spezifische Risikobewertungen ausgerichtet sein (d.h. größere Differenzierung zwischen Chemikalien in Abhängigkeit von ihrer Verwendung, mit dem Risiko längerer Diskussionen und Verzögerungen in der Umsetzung)

Wenn Sie a oder b geantwortet haben, erklären Sie Ihre Antwort bitte.

Eine Betrachtung der Exposition und eine Risikobeurteilung für Verwendungen sollte durchgeführt werden. Insbesondere sollten hier nicht automatische Rechtsfolgen auf Basis der Einstufung greifen. Wenn bereits ausreichende Risikomanagementmaßnahmen für private Verbraucher, Arbeitnehmer oder auch die Umwelt vorhanden sind, sollten nicht automatische Anforderungen aus der Gefährlichkeit eines Stoffes resultieren. Hier sollte zumindest in den betroffenen Rechtsmaterien, Optionen vorgesehen werden, die Abweichungen von Rechtsfolgen aufgrund der Einstufung erlauben, um so Konsequenzen im Sinne einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden, wenn kein zusätzliches Risiko gegeben ist.

Q15: Werden Ihrer Meinung nach, abgesehen von der Gefährlichkeit und/oder dem Risiko von Stoffen oder Gemischen, alle relevanten Erwägungen bei regulatorischen Entscheidungen über das Risikomanagement in Betracht gezogen (z.B. Kombinationswirkungen von Chemikalien, besondere Gefährdung bestimmter Gruppen, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, etc.)? Bitte erklären Sie Ihre Antwort.

Nein,

Wenn Sie mit Nein geantwortet haben, erklären Sie bitte, welche Erwägungen nicht (ausreichend) in Betracht gezogen werden, und wenn relevant, erklären Sie bitte die Gesetzgebung, auf welche Sie sich beziehen.

Wenn in nachgelagerten Rechtsmaterien direkt auf die Gefährlichkeit Bezug genommen wird ohne eine entsprechende, zusätzliche Risikobewertung, können nicht alle relevanten Überlegungen mit einbezogen werden.

Q16: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des gesamten, europäischen Rechtsrahmens für Chemikalien zufriedenstellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	3
Schnelligkeit, mit der Gefahren / Risiken identifiziert werden	4
Schnelligkeit, mit der identifizierte Risiken angegangen werden	4
Zeit für die Rechtsunterworfenen, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen	2
Vorhersagbarkeit der Ergebnisse	2
Stabilität der rechtlichen Rahmenbedingungen	3
Klarheit der Gesetzestexte	3
Leitfäden und Umsetzungsunterstützung	4
Effektive Umsetzung und Anwendung in den Mitgliedstaaten	3
Konsistente Umsetzung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten	3
Bereitstellung von Informationen	4
Internationale Zusammenarbeit und Harmonisierung	3

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ergänzen Sie die Liste um weitere Aspekte, die Sie für relevant halten. Wenn Sie hierbei an bestimmte Regulierungen denken, geben Sie dies bitte an.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der chemischen Industrie ist die Fülle an Rechtsmaterien und Anforderungen nicht mehr nachvollziehbar.

Q17: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des Risikomanagements zufrieden stellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Kriterien zur Gefahrenermittlung	4
Risikobewertung und charakterisierung	4
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an die Verbraucher (z.B. Kennzeichnung[1] , Piktogramme, usw.)	2
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an Arbeitnehmer (z.B. Kennzeichnung, Piktogramme, Sicherheitsdatenblätter, usw.)	4
Risikomanagementmaßnahmen, die den Einsatz von Chemikalien beschränken oder verbieten	3
Risikomanagementmaßnahmen, welche die sichere Verwendung von Chemikalien regeln (z.B. Verpackungsanforderungen oder Anforderungen für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung)	4

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Informationen angeben wollen (insbesondere in Bezug auf bestimmte Teile der Gesetzgebung), erklären Sie bitte Ihre Antwort.

Insbesondere für Verbraucher kann es schwierig sein, die chemikalienrechtlichen Informationen richtig zu interpretieren. Aufgrund der Vielzahl der Kennzeichnungsinformationen, gehen oft wesentliche Hinweise (z.B. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren) unter. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, bei der Kennzeichnung zwischen der Kerninformationen und zusätzlicher Informationen zu unterscheiden, die beispielsweise auf elektronischem Wege dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden können.

Q18: Sicherheitsdaten für Chemikalien unterliegen Qualitätsanforderungen, insbesondere der Guten Laborpraxis (GLP), die sicherstellen soll, dass die Daten verlässlich und reproduzierbar sind. Finden Sie diese Anforderungen angemessen?

Weiß ich nicht,

Wenn Sie mit Nein geantwortet haben, erklären Sie bitte Ihre Antwort. Einerseits ist die Grundlage für die chemikalienrechtliche Einstufung natürlich eine verlässliche und reproduzierbare Datenbasis. Allerdings wird hier teilweise mit Anforderungen bezüglich "einfacher" physikalisch-chemischer Daten etwas überzogen (z.B. Dampfdruck, Schmelzpunkt, Flammpunkt, etc.)

PAGE 6: Effizienz

Q19: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Nutzen der EU Chemikalienregulierung und der chemikalienbezogenen Regelungen für die europäische Gesellschaft ? (Eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten)

Reduzierung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber giftigen Chemikalien und dadurch Vermeidung von Gesundheitskosten, Produktivitätsverlust, usw.

Konsultation über die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Chemikalienrechts (ausgenommen REACH)

Q20: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kosten für die europäische Gesellschaft, die die europäische Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Regulierungen verursachen? (Eine oder mehrere Antworten sind möglich)

Kosten für kleine und mittelständische Unternehmen ,
Kosten für große Unternehmen ,
Kosten für Verbraucher

Q21: Führen Ihrer Meinung nach eine oder mehrere der folgenden Anforderungen des Rechtsrahmens zu besonders hohen Kosten für Unternehmen?

Einstufungsanforderungen für Stoffe und Gemische ,
Chemische Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
,
Risikomanagementmaßnahmen im Rahmen der unterschiedlichen Regelungen
,
Verständnis gesetzlicher Vorgaben und Verfolgung von Änderungen
,
Schulung der Mitarbeiter, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen

Q22: Gibt es spezielle Anforderungen im EU Rechtsrahmen für Chemikalien, die zu besonders hohen Kosten für Behörden führen?

Ja,
Wenn Sie mit Ja geantwortet haben, erklären Sie dies bitte.
Gerade für Österreich führen die Anforderungen im Biozidrecht zu einem hohen, zusätzlichen Ressourcenaufwand bei den Behörden. Allerdings werden diese Kosten in Form von Gebühren an die betroffenen Unternehmen weiterverrechnet.

PAGE 7: Relevanz

Q23: Inwieweit hat der Rechtsrahmen für Chemikalien zu einer Reduzierung von gefährlichen Chemikalien (Anzahl und/oder Verwendungen) und/oder der Substitution durch sicherere Alternativen beigetragen (1 = Kein Beitrag, 5 = großer Beitrag)

Der gesetzliche Rahmen hat zu einer Verringerung der Verwendung gefährlicher Chemikalien und ihrem Ersatz durch sicherere Alternativen beigetragen

4

Q24: In welchem Maß passt sich der EU Rechtsrahmen Ihrer Meinung nach an neue Erkenntnisse und Bedenken zu den Gefahreigenschaften und Risiken von Chemikalien an, z.B. jene, die aufgrund des Fortschrittes in Wissenschaft und Technik entstehen? (1 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden nicht ausreichend aufgegriffen, 5 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend aufgegriffen)

Neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend aufgegriffen

4

Bitte kommentieren

Grundsätzlich sind Gefahren gut bekannt. Diskussionen um "neue" Gefährdungsmerkmale werden jedoch wissenschaftlich zum Teil kontrovers geführt (Beispiel: endokrine Disruptoren). Aufgrund der wissenschaftlichen Diskrepanz kann oftmals nicht umgehend reagiert werden. Klare Regelungen und Definitionen auf wissenschaftlicher und nachvollziehbarer Basis sind bei einer Anpassung an den Stand der Technik jedenfalls unumgänglich.

PAGE 8: Kohärenz

Q25: Bitte geben Sie an, inwieweit Sie mit den folgenden Aussagen bezüglich der chemikalienbezogenen EU Regulierungen, die Teil dieser Konsultation sind, übereinstimmen.

Die EU Chemikalienregulierung hat Lücken oder fehlende Verbindungen

Neutral

Die EU Chemikalienregulierungen überschneidet sich

Stimme ich zu

Die EU Chemikalienregulierung ist in sich inkonsistent

Neutral

Q26: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen etc.) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks an. Bitte berücksichtigen Sie nur Aspekte, die sich auf die Gefahrenermittlung, die Risikobewertung und das Risikomanagement von Chemikalien beziehen. Die im Fitness Check zu analysierenden Gesetzgebungen finden Sie hier.

Lücken oder fehlende Verbindungen

Lücken gibt es wenige, manchmal fehlen die Verbindungen zwischen Regelungen die sich auf Gefahrenmerkmale beziehen und jenen die sich auf Risikobewertung beziehen (z.B. CPR)

Überschneidungen

Kennzeichnung gemäß CLP und BPR

Q27: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks und anderen Rechtsvorschriften (außerhalb des Geltungsbereiches) an, die Sie in Bezug auf das Risikomanagement von Chemikalien für relevant halten, an.

Gerade in Bezug auf REACH gibt es Überschneidungen mit Arbeitsschutzregelungen (DN(M)EL - OEL) oder Beschränkungen (ROHS, POP)

PAGE 9: Teil IV: Spezifische Fragen zur CLP Verordnung

Q28: CLP kommuniziert Gefahren für Arbeitnehmer und Verbraucher durch verschiedene Kennzeichnungselemente, einschließlich Gefahrenworten, Piktogrammen, Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen. (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Arbeiter? 4

Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Verbraucher? 2

Q29: Decken die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung alle relevanten Gefahren ab?

Umweltgefahren Ja

Physikalische Gefahren Ja

Gesundheitsgefahren Ja

Q30: Wie effektiv ist die Unterstützung der Firmen durch Leitfäden und nationale Helpdesks? (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Leitfäden 3

Helpdesks 3

Leitfäden und Informationsmaterial der Industrieverbände 4

Andere (Schulung, Konferenzen etc.) 4

Bitte ergänzen Sie weitere Informationen, wenn notwendig
Wir bieten selbst viele maßgeschneiderte Schulungen und Konferenzen für unsere Mitglieder an sowie sind an der Gestaltung spezifischer Leitfäden mitbeteiligt. Je homogener die Branche, desto besser werden zielgerichtete Leitfäden und Schulungen wahrgenommen.

Q31: In welchem Maß wird die CLP-Verordnung in den Mitgliedsstaaten einheitlich vollzogen?

Der Vollzug wird nicht einheitlich durchgeführt ,
Bitte ergänzen Sie weitere Informationen:
Obwohl durch das Forum Vollzugsaktivitäten koordiniert werden, sind die Vollzugsressourcen, die -kultur und auch die Vollzugspraxis doch sehr unterschiedlich.

Q32: In wie weit sind die Einstufungskriterien nach CLP-Verordnung zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Einfache Umsetzung für Rechtsunterworfenen	2
Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Stoffe	4
Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Gemische	3
Internationale Harmonisierung durch das Global Harmonisierte System (GHS)	3

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort.

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen ist die Anwendung der CLP-Bestimmungen nur mit Hilfe von Experten oder entsprechender Software möglich. Die Richtigkeit der Einstufung von Gemischen ist für viele Unternehmen daher nicht nachvollziehbar und so schwer kontrollierbar. Die harmonisierte Einstufung bei industrieller und gewerblicher Verwendung der Chemikalien ist grundsätzlich gut; im Bereich der Produkte für private Endverbraucher wird jedoch in anderen Rechtsbereichen außerhalb der EU GHS vielfach nicht angewandt (da die Relevanz und die Lesbarkeit der Kennzeichnung oft nicht unmittelbar gegeben ist; z.B. Wasch- und Reinigungsmittel).

Q33: Die CLP Verordnung wird regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst. Lassen die Übergangsfristen ausreichend Zeit, um neue oder geänderte Einstufungskriterien umzusetzen?

Übergangszeit ist zu kurz ,

Bitte erklären Sie Ihre Antwort, wenn Sie angegeben haben, dass die Übergangszeit zu kurz oder zu lang ist
Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung ziehen oftmals direkte Rechtsfolgen nach sich, die im Rahmen der Übergangsregelungen nicht ausreichend nachvollzogen werden können. Zusätzlich sind Abverkaufsfristen für die reine Umstellungen der Kennzeichnung von Publikumsprodukten, die sich bereits im Einzelhandel befinden, zu kurz.

Q34: In welchem Umfang sind die derzeitigen Elemente der Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	4
Einbindung interessierter Kreise	3
Qualität wissenschaftlicher Daten und anderer Informationen	3
Schnelligkeit des Verfahrens	3

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort.

Änderungen einer harmonisierten Einstufung können bislang nur durch Mitgliedstaaten initiiert werden. Hier erachten wir es als sinnvoll (auch im Sinn einer Beschleunigung der "Richtigkeit der harmonisierten Einstufung, z.B. akute Tox. *, Kategorien bei der Sensibilisierung), dass die Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen auch für Unternehmen selbst besteht.

PAGE 10: Teil V: Weitere Kommentare

Q35: Wenn Sie weitere Angaben machen wollen, die sich auf diese Konsultation beziehen, dann fügen Sie diese bitte hier ein.

Respondent skipped this question
